



Matthias B. Lorenz
Rechtsanwalt

Allgemeine Mandatsbedingungen

(Stand: September 2020)

Rechtsanwalt Lorenz verwendet Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB). Der Auftraggeber hat von diesen AMB und deren Geltung Kenntnis erhalten. Ein Exemplar der jeweils aktuellen Fassung wurde ihm übergeben. Der Auftraggeber akzeptiert die Geltung dieser AMB.

Der besseren Lesbarkeit halber wird einheitlich lediglich die männliche Form verwendet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese AMB gelten für alle Verträge über Rechtsdienstleistungen zwischen Rechtsanwalt Matthias B. Lorenz (im Folgenden: Rechtsanwalt) und dem Mandanten.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden keine Anwendung, es sei denn, dies wird gesondert schriftlich vereinbart.
- (3) Bei Veränderungen dieser AMB gilt die jeweils aktuelle Fassung. Dies gilt nicht innerhalb eines laufenden Mandatsverhältnisses.

§ 2

Zustandekommen des Mandats

- (1) Das Mandat kommt erst durch die innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erklärende Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt zustande. Bis zur Antragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Will der Rechtsanwalt den Auftrag nicht annehmen, so hat er dies dem Antragenden gegenüber unverzüglich zu erklären.
- (2) Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ausgerichtet.
- (3) Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens zumutbar ist. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene

Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.

§ 3

Pflichten des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt führt jedes Mandat mit der größtmöglichen Sorgfalt. Er hat dabei die geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien der Rechtsanwälte zu beachten; diese können über die Internetpräsenz der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) eingesehen werden.
- (2) Der Rechtsanwalt wird den Mandanten über die Entwicklung des Mandats pflichtgemäß (§ 11 der Berufsordnung für Rechtsanwälte [BORA]) informieren.
- (3) Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und/oder Rechtsbehelfen nicht verpflichtet, es sei denn, er hat einen hierauf gerichteten Auftrag des Mandanten erhalten und angenommen.
- (4) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen abgeschlossenen Widerrufsvergleich im Namen des Mandanten zu widerrufen, wenn sich er Mandant trotz schriftlicher Information nicht fristwährend zum Vergleichswiderruf geäußert hat.

§ 4

Informationspflichten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Auskünfte und Dokumente rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dokumente sollen

elektronisch oder in Kopie übergeben werden; im Einzelfall kann etwas anderes vereinbart werden.

- (2) Entsteht durch die nicht rechtzeitige und/oder nicht vollständige Information und/oder Übergabe von Dokumenten ein Schaden, so haftet der Rechtsanwalt hierfür nicht, es sei denn, den Rechtsanwalt trifft ein eigenes Verschulden.
- (3) Der Rechtsanwalt legt der rechtlichen Bewertung die von dem Mandanten erteilten Auskünfte und Informationen sowie die erhaltenen Dokumente zugrunde.
- (4) Es obliegt dem Mandanten, erhaltene Schriftstücke sorgfältig zu lesen und auf die vollständige und richtige Wiedergabe des Sachverhalts hin zu überprüfen. Anmerkungen und Kommentare sind unverzüglich zu übermitteln.
- (5) Der Mandant wird Änderungen seiner Anschrift und/oder seiner sonstigen Kommunikationsdaten unverzüglich mitteilen. Für Verzögerungen, die aus einer unterbliebenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Rechtsanwalt nicht.
- (6) Der Mandant teilt erhebliche eigene Abwesenheitszeiten dem Rechtsanwalt unaufgefordert mit.
- (7) Der Mandant wird den Rechtsanwalt unaufgefordert und unverzüglich über Handlungen informieren, die der Mandant während des laufenden Mandatsverhältnisses gegenüber Gerichten, Behörden, dem Gegner oder sonstigen Dritten vornimmt, soweit sie das Mandatsverhältnis betreffen können.

§ 5

Mitwirkungspflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, anfallende Gerichtskosten selbst bei der Gerichtskasse einzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, die ihre Eintrittspflicht erklärt und Deckungszusage erteilt hat.
- (2) Werden Gerichtskosten im Voraus durch den Rechtsanwalt bei dem Mandanten zur Weiterleitung an das Gericht angefordert, so unterbleibe eine Klageerhebung, bis die Gerichtskosten vollständig dem Geschäftskonto des Rechtsanwalts gutgeschrieben sind. Für die Folgen einer wegen Verzögerung der Einzahlung verspätet erhobenen Klage haftet der Rechtsanwalt nur, wenn er den verspäteten Geldeingang zu vertreten hat.
- (3) Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen, wird der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur

Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

§ 6

Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten nach den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich jederzeit gekündigt werden; abweichende Vereinbarungen sind schriftlich möglich.
- (2) Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu. Eine Kündigung durch den Rechtsanwalt darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund für die Kündigung vor (etwa eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses), so ist auch eine Kündigung zur Unzeit zulässig.
- (3) Der Rechtsanwalt wird die mit der Kündigung einhergehende Mandatsniederlegung unverzüglich gegenüber den weiteren Beteiligten der Angelegenheit anzeigen. Bestehende Schriftsatz-, Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsfristen wird der Rechtsanwalt nach Mandatsniederlegung nicht mehr erledigen.

§ 7

Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Einzelfall kann durch gesonderte schriftliche Vereinbarung eine individuelle Bemessung der Vergütung bestimmt werden (Vergütungsvereinbarung).
- (3) Der Rechtsanwalt kann bereits bei der Erteilung des Mandats einen angemessenen Vorschuss auf die Vergütung fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung seiner Tätigkeit von der Einzahlung dieses Vorschusses abhängig machen.
- (4) Auch wenn eine Rechtsschutzversicherung vorhanden und in dem konkreten Mandat eintrittspflichtig ist, bleibt der Mandant Kostenschuldner bis zum vollständigen Ausgleich der angefallenen Gebühren und ggf. Kosten des Rechtsanwalts.
- (5) Vergütungsforderungen des Rechtsanwalts werden mit Rechnungsstellung fällig. Sie sind ohne Abzug zahlbar binnen 14 Tagen.
- (6) Mehrere Mandanten, die in derselben Angelegenheit beraten und/oder vertreten werden, haften dem Rechtsanwalt für die Gebühren gesamtschuldnerisch.

- (7) Die Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (8) Es besteht die Möglichkeit von Beratungs- bzw. Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, wenn der Mandant die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, die Rechtsverfolgung eine hinreichende Erfolgsaussicht bietet und kein einfacherer Weg der Rechtsverfolgung zur Verfügung steht.
- (9) Einen Beratungshilfeschein hat der Mandant bei dem ersten Beratungsgespräch mit dem Rechtsanwalt im Original vorzulegen. Der Rechtsanwalt wird Beratungshilfe für den Mandanten nicht beantragen.
- (10) Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wird von dem Rechtsanwalt für den Mandanten beantragt. Der Mandant hat die notwendigen Mitwirkungshandlungen (insbesondere Ausfüllen des amtlichen Vordrucks und Hereingabe der notwendigen Unterlagen) zeitnah zu erfüllen.
- (11) Wird Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt, so bleibt der Mandant Kostenschuldner des Rechtsanwalts.
- (12) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, den über die bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe hinausgehenden Betrag der gesetzlichen Vergütung bei dem Mandanten einzufordern, auf § 16 Abs. 2 BORA wird ausdrücklich verwiesen.

§ 8

Sicherungsabtretung, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

- (1) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner und/oder die Staatskasse an den Rechtsanwalt in Höhe der Honorarforderung zzgl. etwaiger Zinsen sicherungshalber ab. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei dem Rechtsanwalt eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen aus demselben oder einem anderen Mandat des Mandanten zu verrechnen.

§ 9

Pflichten nach Beendigung des Mandats

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die von ihm geführten Handakten für die Dauer von 6 Jahren nach Beendigung des Mandats aufzubewahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2, 3 BRAO).
- (2) Hat der Rechtsanwalt Dokumente von dem Mandanten erhalten, so ist er verpflichtet, auch diese für die Dauer von 6 Jahren nach Beendigung des Mandats aufzubewahren (§ 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO).
- (3) Fordert der Rechtsanwalt den Mandanten auf, die Dokumente in Empfang zu nehmen und kommt der Mandant dieser Aufforderung binnen 6 Monaten nicht nach, so endet die Aufbewahrungspflicht nach Ablauf von 6 Monaten ab der Aufforderung (§ 50 Abs. 2 Satz 3 BRAO).

§ 10

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen ist der Kanzleisitz in Dietzenbach.
- (2) Für alle vertraglichen Beziehungen des Rechtsanwalts mit dem Mandanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- (3) Der Kanzleisitz ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Beauftragung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Ist der Mandant Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Klausel dieser AMB unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der AMB im Übrigen hiervon nicht berührt.
- (2) Sollten die AMB insgesamt oder eine ihrer Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Auftragsverhältnisses hiervon nicht berührt.
- (3) Bei Unwirksamkeit einer Klausel ist die Klausel durch diejenige gesetzliche Vorgabe zu ersetzen, die der Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Sind oder werden die AMB insgesamt unwirksam, so unterliegt der Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Mandant allein den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.